

BSG BARMER Schwerin e.V.

Betriebssportgemeinschaft der BARMER Ersatzkasse
Schwerin e.V.

SATZUNG



BSG BARMER
Schwerin e.V.

Satzung

der „BSG BARMER Schwerin e.V.“

§ 1

Die Betriebssportgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss sportinteressierter Mitarbeiter der BARMER Ersatzkasse im Raum Schwerin. Sportinteressierte und Förderer, die nicht bei der BARMER beschäftigt sind, können Mitglied werden.

Sitz der Betriebssportgemeinschaft ist Schwerin. Die „Betriebssportgemeinschaft BARMER Schwerin e.V.“ ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „BSG BARMER Schwerin e.V.“.

§ 2

Die BSG BARMER Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BSG BARMER Schwerin e.V. ist die Förderung des Betriebssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, und b) Beteiligung an sonstigen regionalen und überregionalen Sportwettkämpfen.

Die BSG BARMER Schwerin e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund Schwerin und im Landessportbund M-V. Die für die Dachorganisation geltenden Bestimmungen sind auch für die Mitglieder der BSG BARMER Schwerin e.V. verbindlich.

§ 3

Die BSG BARMER Schwerin e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSG BARMER Schwerin e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BSG BARMER Schwerin e.V., jede Tätigkeit eines Mitgliedes der BSG BARMER Schwerin e.V. wird vielmehr ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Als Geschäftsjahr der BSG BARMER Schwerin e.V. gilt der Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 4

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der TOP und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (bei ordnungsgemäßer Einberufung) beschlussfähig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe eines Grundes verlangt.

Die Auflösung der BSG BARMER Schwerin e.V. kann nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.. Die Auflösung der BSG BARMER Schwerin e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen an

die BARMER Ersatzkasse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung dieser Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Die Betriebssportgemeinschaft wird von einem Vorstand vertreten. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer zusammen.

Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vor der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen, der ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen hat. Zur Entlastung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied als seinen Nachfolger zu berufen. Der Nachfolger bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer, für die Dauer von drei Jahren, zu wählen. Dieser hat auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Zur Entlastung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 8

Der monatliche Beitrag und dessen Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung der BSG BARMER Schwerin e.V.. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann in den Geschäftsräumen eingesehen werden. Eine Anpassung der Beitragsordnung rückwirkend ist nicht möglich.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt aus der BSG BARMER Schwerin e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende des übernächsten Kalendermonats möglich.

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der BSG BARMER Schwerin e.V. schädigen, können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Den vorstehenden Wortlaut hat die Satzung auf der Gründerversammlung am 17.08.2001 und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.09.2001, 14.11.2001 und 08.02.2002 sowie ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.11.2005 und 07.12.2005 erhalten; er gilt mit Wirkung ab 01. Januar 2006.

Schwerin, 07.12.2005